

Richtlinie der Stadt Leun für die Verleihung von Auszeichnungen für herausragende Leistungen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich

Die Stadt Leun ehrt Bürgerinnen und Bürger für herausragende Leistungen und Verdienste auf kulturellem, sportlichen und sozialen Gebiet. Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.09.2004 nachstehende **Ehrenordnung** beschlossen.

1. Präambel

Vereine, Gruppen und Gemeinschaften prägen das kulturelle und sportliche Leben in der Stadt Leun. Besondere Leistungen der in der Stadt Leun ansässigen Vereine und deren Mitglieder sollen durch diese Ehrenordnung gewürdigt werden.

2. Ehrenplakette

- a. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Ehrenplakette in Gold, Silber oder Bronze mit Besitzurkunde. Die zu ehrenden Personen müssen die für die Auszeichnung geltenden Bestimmungen gemäß dieser Richtlinien erfüllen und auch der Ehrung würdig sein.
- b. Die Vorderseite der Ehrenplakette zeigt das Wappen der Stadt Leun mit dem Schriftzug „Stadt Leun – Ehrenplakette“. Die Rückseite trägt die Aufschrift „Für besondere Leistungen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.“
- c. Mit der Verleihung der Ehrenplakette werden Besitzurkunden mit folgendem Wortlaut ausgehändigt:
„Für besondere Leistungen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.
In Anerkennung (z.B. des sportlichen Erfolges im Jahre xxxx, der Tätigkeit als Vorsitzende/r des xy-Vereins, usw.)“
- d. Die Ehrenplakette wird derselben Person nur einmal verliehen. Im Wiederholungsfalle erfolgt die Auszeichnung durch Überreichung einer Urkunde und eines Sachpreises. Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Voraussetzung zur Auszeichnung wird nur eine Ehrenplakette verliehen.
- e. Die Ehrung von Mannschaften, Riegen, usw. erfolgt an den Verein.
- f. Angehörige des Berufssports sind von den Ehrungen ausgenommen.

3. Ehrungen für Mannschaften und Einzelpersonen

3.1. Die Ehrenplakette in **Bronze** mit Besitzurkunde wird verliehen für

- a. eine Meisterschaft auf Kreis- oder Bezirksebene einzeln oder in einer Mannschaft,
- b. für sonstige Meisterschaften, die der Kreis- oder Bezirksebene entsprechen.

3.2. Die Ehrenplakette in **Silber** mit Besitzurkunde wird verliehen für

- a. die Teilnahme an Hessenmeisterschaften bei Erreichen einer Platzierung zwischen 1 – 5;
- b. die Teilnahme an Pokalmeisterschaften auf Landes- oder Bundesebene bei Erreichen einer Platzierung von 1 – 5.

3.3. Die Ehrenplakette in **Gold** mit Besitzurkunde wird verliehen für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften bei Erreichen einer Platzierung zwischen 1 – 8.

3.4. Die Ehrenplakette in **Gold mit einer Ehrengabe** und Besitzurkunde wird verliehen für die Teilnahme

- a. an Europa- oder Weltmeisterschaften,
- b. bei Olympischen Spielen.

4. Ehrungen für besondere Verdienste

Die Stadt Leun ehrt

- verdiente Mitglieder aus Vereinen in der Stadt Leun
- Personen für besondere Verdienste um die Förderung des Sozial-, Sport- und Kulturlebens

durch Verleihung einer Ehrenplakette in Gold mit Urkunde.

Geehrt werden Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sozial-, Sport- und Kulturlebens in der Stadt Leun erworben haben und nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- Mitgliedschaft im Verein, der die Ehrung vorschlägt,
- eine mindestens 15 Jahre, ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Vorsitzende/r des Vereins
oder
eine mindestens 25-jährige Vorstandstätigkeit im geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

Der Magistrat kann auf Vorschlag eines Vereins oder von Einzelpersonen, abweichend von den vorstehenden Regelungen, die Ehrenplakette in Gold mit Besitzurkunde aufgrund besonderer Verdienste verleihen. Diese Verdienste müssen von dem/der antragstellenden Verein/Einzelperson detailliert beschrieben werden und sich aus dem Engagement der übrigen Vereinsmitglieder/Mitbürger erheblich herausheben.

5. Verfahren

Der Kreis der zu ehrenden Personen wird dem Magistrat von den in Leun ansässigen Vereinen vorgeschlagen. Die Vorschläge sollen rechtzeitig, spätestens bis zum 31.1. des der Leistung folgenden Jahres eingereicht werden. Der Magistrat entscheidet über die Verleihung. Er kann in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Die Ehrungen und Auszeichnungen werden einmal jährlich durch den Bürgermeister o.V.i.A. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgenommen. Die Ehrung ist persönlich entgegen zu nehmen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt nach Veröffentlichung in den Leuner Nachrichten in Kraft. Sie wird erstmals für im Jahre 2004 errungene Ehrungen und Auszeichnungen angewandt.

Leun, den 06. September 2004

Der Magistrat der Stadt Leun

Peter Kaufmann
Bürgermeister